



A-Post
Gemeinderat Mörschwil
Schulstrasse 3
9402 Mörschwil

13. November 2015

Geschäft Nr. 15-7794

Gemeinde Mörschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Otmarstrasse 2**

Der Teilzonenplan (TZP) umfasst die Umzonung von rund 300 m² von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe in die zweigeschossige Wohnzone W1b. Die Parzelle Nr. 144 ist mit einem Mehrzweckgebäude überbaut und liegt hauptsächlich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Rund 190 m² im nordwestlichen Teil der Parzelle sind, analog der Angrenzende Zone, der W1b zugewiesen. Das Grundstück Nr. 144 liegt im Eigentum der politischen Gemeinde. Diese beabsichtigt rund 500 m² (Umzonungsfläche plus bestehende 190 m² W1b) für die Erstellung eines privaten freistehenden Einfamilienhauses zu veräussern (vgl. Seite 5 Planungsbericht). Dazu muss ein Teil der Zone für öffentlich Bauten und Anlagen umgezont werden.

Der Teilzonenplan Otmarstrasse 2 wurde vom Gemeinderat am 9. Juni 2015 erlassen. Das Anzeige- und Auflageverfahren sowie das Referendumsverfahren wurden ordnungsgemäss durchgeführt.

Vorliegender Erlass wurde am 9. März 2015 vorgeprüft. Wir halten nochmals fest, dass mit Inkrafttreten des neuen RPG der Fokus noch stärker auf innere Verdichtung und einen entsprechend haushälterischen Umgang mit Siedlungsreserven gelegt wurde. In diesem Sinne sind die Gemeinden angehalten die Baulandreserven – insbesondere auch in den W1 und W2 Zonen - sorgfältig zu beplanen und eine haushälterische Bodennutzung zu sichern. Der Erlass kann daher nur unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt werden (Art. 3 Abs. 2 BauG).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie (inkl. Erlass)

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation